

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 42.

Jahrgang 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1268. 1262. Wichtigkeit deutlicher
Adressirung.

Nach einer neuerdings bei dem Postamte in Frankfurt, Oder angestellten Ermittlung betrug die Zahl solcher nach Frankfurt, Main bestimmten Postsendungen, welche in Folge undeutlicher Angabe des Zeichens a/M. auf den Adressen unrichtig auf Frankfurt, Oder geleitet wurden, innerhalb eines Zeitraums von wenigen Tagen abermals 34. Alle diese Sendungen sind aus Anlaß der unrichtigen Expedition verspätet am Bestimmungsorte eingetroffen.

Zur Vermeidung ähnlicher Versäumnisse, unter denen wichtige Interessen oft empfindlich leiden, empfiehlt das General-Postamt wiederholt, auf den Adressen der nach Frankfurt, Main und Frankfurt, Oder gerichteten Sendungen den Zusatz „Main“ bz. „Oder“ stets vollständig auszusprechen, sowie überhaupt bei Sendungen nach gleichnamigen Orten die unterscheidenden Zusätze recht deutlich beizufügen.

Berlin W., den 24. September 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

1269. 1263. Warnung vor Verwendung zu
stark gepreßter Briefcouverts.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß zur Couvertirung von Briefen noch immer in nicht seltenen Fällen zu stark gepreßte Couverts verwendet werden. Derartige Couverts sind nicht empfehlenswerth, da sie während des Transports und der postalischen Behandlung an den Rändern leicht auffpringen, so daß die Einlage oftmals bloß gelegt und der Gefahr ausgesetzt ist, aus dem offenen Couvert herauszufallen. Das Publikum wird daher in eigenen Interesse aufs Neue ersucht, sich des Gebrauchs zu stark gepreßter Briefcouverts zu enthalten und nur recht haltbare Couverts zu verwenden. Zugleich benützt das General-Postamt diese Gelegenheit, wiederholt von dem Gebrauch der für den Empfänger so sehr lästigen ganz zugeklebten Couverts abzurathen.

Berlin, den 25. September 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Hausgegeben zu Düsseldorf am 8. October 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1270. 1264. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 95) ist der Hauptmann a. D. Dohm zum Standesbeamten und der städtische Bureau-Assistent Brandt zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Stadt Essen umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf heute von mir ernannt worden.

Coblenz, den 19. September 1874.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:

gez. von Bardeleben.

1271. 1270. Des Königs Majestät haben, in Folge der von dem 22. Rheinischen Provinzial-Landtag getroffenen Wahl, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. Juli d. J. den Landrath Hermann Seul zu Neuß zum Director der Provinzial-Feuer-Societät für die Rheinprovinz Allergnädigt zu bestellen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 24. September 1874.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:

gez. von Bardeleben.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1272. 1252. Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern werden die theilhaftigen Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß wegen mangelnden Raumes Inserate, betreffend die ausgetretenen Militärpflichtigen und die Aufgebote gestohlener Sachen von geringem Werthe, in dem Central-Polizei-Blatte ferner nicht aufgenommen werden können.

Düsseldorf, den 24. September 1874. I. I. 2066.

1273. 1253. Der dem Hausirer Julius Hochstadt zu Elberfeld am 3. Januar cr. unter der Nr. 7216 ertheilte Legitimations- und Gewerbeschein zum Handel mit groben Holz- und Eisenwaaren, Zwirn etc., welchen derselbe angeblich verloren hat, wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 21. September 1874. II. III. 7216.

1274. 1254. Dem Hausfurer Ludwig Hohmann zu Elberfeld ist angeblich der demselben am 6. Januar d. J. ertheilte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 4395 zum Handel mit wollenen gestrickten Waaren ic. abhanden gekommen.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 21. September 1874. II. III. 7217.

1275. 1267. Der Handelsmann Johann Fir dach hier hat den demselben am 12. Januar d. J. ertheilten Legitimations- und Gewerbeschein zum Handel mit gewöhnlichen Conditor-Waaren angeblich verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 21. September 1874. II. III. 7207.

1276. 1261. Durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 20. August d. J. ist der Judenschaft zu Oberhausen, zum Zweck der Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Synagoge daselbst, die Abhaltung einer Collecte bei den jüdischen Einwohnern unseres Verwaltungsbezirkes bis zum Schlusse dieses Jahres verstatet worden.

Die Collecte wird durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden, welche ermächtigt sind, die gesammelten Gaben unter Beachtung der darüber bestehenden Vorschriften an sich zu behalten.

Es wird solches hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Düsseldorf, den 24. September 1874. I. V. B. 4519.

1277. 1265. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 10. d. Mts. der Gemeinde Oberhausen die Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 zu verleihen geruht.

Düsseldorf, den 25. September 1874. I. II. 3595.

1278. 1271. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Corps vom 8. Januar 1873 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den königlichen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt, Cöslin, Stralsund, Biegnitz, Schleswig, Cöln und Trier bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse AI insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirk derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Gegenwärtig ist dagegen die Zahl der Anwärter sehr gering in der Provinz Hannover und in den Regierungsbezirken Cassel, Düsseldorf und Aachen.

Berlin, den 16. September 1874.

Der Finanz-Minister: J. A.: gez. v. Sagen.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 26. September 1874. II. I. 1219.

1279. 1272. Der mit dem Schluß d. J. eintretende Ablauf der dreijährigen Periode, für welche durch Gesetz vom 9. Dezember 1871 ein Pauschquantum zur Bestreitung des Aufwandes für das Deutsche Heer festgesetzt worden ist, läßt es dem Militär-Ökonomie-Departement zu Berlin im Allgemeinen und besonders auch in Bezug auf das Garnison-Verwaltungs- und Serviswesen dringend nothwendig erscheinen, daß Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1874 soweit als irgend möglich bei der laufenden Verwaltung für 1874 zur Verrechnung gelangen.

Wir veranlassen daher die unterhabenden Behörden auf Ersuchen der königlichen Intendantur 7. Armeecorps, dieser Behörde die hierauf bezüglichen sowie alle sonstigen Liquidationen über Vorspann, Marschbeköstigung, Fourage u. s. w. für das I. J. beschleunigt und spätestens bis Ende Januar 1875 einzureichen, damit deren Anweisung rechtzeitig erfolgen kann.

Düsseldorf, den 29. September 1874. I. IV. 1554.

1280. 1276. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der zum Seelsorger bei den Altkatholiken in Boppard und Coblenz berufene katholische Priester Graf Wrschoweß zu Boppard unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und ohne Einspruch des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz gleichzeitig von dem katholischen Bischöfe Dr. Reinkens zu Bonn ermächtigt worden ist, aushülfsweise auch an anderen Orten der Rheinprovinz geistliche Amtshandlungen vorzunehmen.

Düsseldorf, den 29. September 1874. I. V. B. 4429.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1281. 1255. Wir machen darauf aufmerksam, daß bezüglich der Reallasten an geistliche und Schul-Institute u. s. w. nach §. 5 des Gesetzes vom 11. Juni v. J. (Ges. S. S. 98) die Vermittelung der Rentenbank nur bei denjenigen Kapitalablösungen stattfindet, welche bis zum 31. Dezember dieses Jahres bei uns oder unseren Special-Commissarien in Antrag gebracht werden.

Münster, den 21. September 1874.

Königliche General-Commission: gez. v. J. J. H. d.

1282. 1257. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. October seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfanges der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen

Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 19. September 1874.
Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

1283. 1258. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 2. bis zum 22. October incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben, 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 19. September 1874.

Die Immatriculations-Commission.

1284. 1268. Das in unserer Bekanntmachung vom 23. Mai d. J. (Amtsblatt 23) bezeichnete Zeichen, ist in Folge hentigen Beschlusses auf die Firma August Hammesfahr u. Comp. in Solingen in die Zeichenrolle eingetragen worden.

Solingen, den 20. August 1874.

Königliches Gewerbegericht.

1285. 1269. Die Handlung sub Firma: Daniel Kayser in Solingen (Kohlsurth) hat bei der unterzeichneten Gerichtsstellenachstehend abgedrucktes Zeichen:



angemeldet, um dasselbe als ausschließliches Eigenthum zum Verzeichnen und Verpacken aller Eisen- und Stahlwaaren zu erwerben.

Einsprüche sind binnen einer Präklusivfrist von zwei Monaten bei uns anzubringen und zu rechtfertigen.

Solingen, den 19. September 1874.

Königliches Gewerbegericht:

F. W. Höller, Schwabe.

1286. 1274. Auf Antrag der Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft hat die Königliche Regierung zu Düsseldorf die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung auf Grund der §§. 24 und ff. des Gesetzes vom 11. Juni 1874 für folgende, auf Grund des Regierungs-Beschlusses vom 17. September 1874 zur Ausführung des festgestellten Planes für die Wegeverlegung in Station 25 der Eisenbahn-Linie Troisdorf-Speldorf und die Erweiterung der Geleise des Bahnhofes Dpladen erforderlich erklärten Grundflächen angeordnet, nämlich für:

1) 23 Are 90 Quadratmeter des dem Adolf Adams zu Dpladen, der Ehefrau desselben, Gudula, geborner Engel, verwittweter Peter Weber, und den Kindern der letzteren erster Ehe zugehörigen Ackergrundstücks im Kirchfeld, Gemeinde Dpladen, Flur 8, Parzelle Nr. 127;

2) 2 Are 05 Quadratmeter des den Erben des verstorbenen Wilhelm Fig zu Dpladen zugehörigen Ackergrundstücks im Kirchfeld, Gemeinde Dpladen, Flur 8, Parzelle Nr. 128.

Zum Commissarius zur Leitung des Abschätzungs-Verfahrens ist der Königliche Landrath Tiedemann zu Mettmann ernannt worden und hat derselbe Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes und zur Abschätzung der vorbezeichneten Grundflächen auf **Dienstag, den 6. October d. J., Vormittags 10^{1/2} Uhr** auf dem Bergisch-Märkischen Bahnhofs zu Dpladen anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 30. September 1874.

Im Auftrage des Abschätzungs-Commissarius:

Steilberg, Regierungs-Rath.

1287. 1275. Zu Goch, im Regierungsbezirk

Düsseldorf, wird am 16. October cr. eine mit der Postanstalt combinirte Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Cöln, den 28. September 1874.

Kaiserliche Telegraphen-Direction: gez. Richter.

Sicherheits-Polizei.

1232. 1233. Es sind gestohlen:

1) Dem Bergmann Wilhelm Dthoff zu Hamme am 11. September cr. 5 leinene Mannshemden, 3 gez. W. O., 1 gez. H. N., 1 F. G., 3 Knabenhemden, gez. H. O., E. O. u. F. O., 1 Frauenhemd, gez. S. O. und 2 Betttücher;

2) dem Bergmann Diedrich Meischein von Linden in der Nacht vom 27./28. August cr. eine Cylinderuhr, eine gewöhnliche Taschenuhr, drei bräunliche Cassinetjacken, eine weiß und schwarz gestreifte Drillichhose, eine weißliche Arbeitsweste, eine graue Weste und ein Tabacksbehälter in Form eines Seehundes;

3) dem Bierbrauergehülfsen Heinrich Uthoff zu Gattingen am 8. September cr. eine neue schwarze Tuchhose, ein Paar neue kalblederne Stiefel, eine schwarze seidene Mütze und eine silberne Taschenuhr mit einer silbernen Kette;

4) dem Winkelier Heinrich Schmitz zu Höntrop in der Nacht vom 24./25. August cr. 200 Pfund Sprengpulver in weißen, leinenen Säcken zu 25 Pfund. Schmitz hat auf die Entdeckung der Thäter eine Belohnung von 10 Thalern gesetzt;

5) dem Kaufmann Gustav Janus zu Witten in der Nacht vom 17./18. August cr. mittels Einbruchs ein alter grauer Rock;

6) dem Kaufmann Joseph Rosenthal zu Witten in der Nacht vom 17./18. August cr. ein Rock und zwei Hosen von hellgrauem, braunem und dunkelgrauem Stoff, zwei Westen von Sommerstoff, braun mit gelben Streifen, eine getragene Hose und ein getragener Rock.

Ich ersuche um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft.

Dochum, den 14. September 1874.

Der Staats-Anwalt.

1289. 1237. Es sind entwendet:

1. Am 17. v. Mts. dem Bergmann Wilhelm Jache zu Schönebeck eine silberne Ankeruhr mit Sekundenzeiger und römischen Ziffern;

2) in der Nacht vom 29. auf den 30. v. Mts. dem Bäcker Heinrich Luger zu Saarn 11 Weißbrode im Preise von 5 Groschen pro Stück, ein Topf, eine hölzerne, 9 Pfund Butter enthaltende Mulde, eine frisch gebackene Aepfeltorte und 2½ Pfund frisches Rindfleisch.

Ich ersuche Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 13. September 1874.

Der Staats-Anwalt.

1290. 1238. Es sind entwendet:

1) Am 10. d. Mts. dem Dekonomen Carl von Marle auf Freiberg bei Wesel 6 Frauenhemde, gez. 18 G. v. M.;

2) in der Nacht vom 10. zum 11. d. Mts. dem Wirth Heinrich Unger zu Duisburg mittels Einbruchs, ein steinerner weißlich heller Krug, welcher stark zwei Liter faßt, mit einem Inhalte von einem Liter Nordhäuser Kornbranntwein. Auf dem Krug ist das Wort: „Boonekamp“ eingebaden.

Ich ersuche daher Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 17. September 1874.

Der Staats-Anwalt.

1291. 1241. Es sind entwendet:

1. am 6. September c. dem Maschinisten Eduard Krause von hier: eine silberne Cylinderuhr ohne Goldrand, mit Sekundenzeiger, die Nummer 6306 führend, nebst silberner kurzer Kette mit Goldbeschlag;

2. am 11. September c. dem Wollwaarenhändler Wilhelm Hoppe von hier: 3 wollene gestricke Unterhosen, 5 Stück Shirting-Faltenhemden, 1 Kistchen Cigarren und ½ Duzend Shirting Vorhemdchen;

3. in der Zeit vom 7. bis 13. September c. dem Restaurateur Theodor Müller von hier: ein schmiedeeiserner doppelter Flaschenzug, bestehend aus zwei eisernen Kloben (Gehäusen) mit drei resp. zwei eisernen Rollen nebst eingezogenem Zugseil;

4. in der Nacht vom 6. zum 7. September c. dem Senjal Joseph Robillard von hier: 1 Krystall-Thermometer.

Jeder, welcher über den Verbleib der vorstehend aufgeführten entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 16. September 1874.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

1292. 1242. In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. sind dem Wirth Adolf Kleinbrahm zu Mülheim a. d. Ruhr folgende Gegenstände mittels Einbruchs entwendet: 1 Flasche Cognac, 5 Krüge Boonekamp, 5 Krüge Rum, 7 bis 8 Flaschen Wein, 1 Topf mit eingelegten Häringen, 1 Topf mit Mainzer Käse, 3 Töpfe mit Fett.

Ich ersuche daher Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, 18. September 1874. Der Staatsanwalt.

1293. 1243. In der Nacht vom 3. zum 4. d. M. ist bei dem Pfarrer Klösigen zu Hamborn ein Diebstahl mittels Einbruchs versucht worden, bei welcher Gelegenheit die Diebe eine Schublade, ein buntes Taschentuch und einen Pflugkolter, letzteren gezeichnet H. M., zurückgelassen haben.

Ich ersuche daher Diejenigen, welche über diese Gegenstände oder über die Thäterschaft Näheres angeben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, mit dem Bemerkten, daß die erwähnten Gegenstände auf dem Bürgermeisteramt in Beef in Augenschein genommen werden können.

Wesel, 19. September 1874. Der Staatsanwalt.

1294. 1248. Folgende Gegenstände sind entwendet:
I. Dem Fabrikarbeiter Wilhelm Schmidt zu Duisburg in der Nacht vom 14. zum 15. d. M. ein großes, schwarzledernes, mit einem neusilbernen Bügel versehenes Portemonnaie, mit einem Inhalte von 7 harten Thalern.

II. Dem Schenkwirth Heinrich Rühl zu Mellinghofen in der Nacht vom 12. zum 13. d. M. 3 Pfund Rindfleisch, circa 60 einmarinirte Häringe, 2 Weißbrode à 20 Groschen, $\frac{1}{8}$ Dhm Rum, 2 Krüge mit Cognac.

III. Dem Gerbereibesitzer Heinrich Mühlenbeck zu Eppinghofen in der Nacht vom 14. zum 15. d. M. 8 halbe Ruhhäute.

Ich ersuche daher Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, 21. September 1874. Der Staatsanwalt.

1295. 1259. I. Am 25. August cr. sind dem Unternehmer Gottfried Bothe zu Oberhausen 189 Thaler gestohlen, wovon sich in einem ebenfalls entwendeten neuen Notizbuche 14 Fünfthalerscheine und 9 Einthalerscheine befanden. Das übrige Geld bestand sich in einem grauleinernen Beutel und bestand aus 24 harten Thalern sowie 5- und $2\frac{1}{2}$ -Groschenstücken.

II. Dem Fabrikarbeiter Johann Weidemann zu Oberhausen ist in der Nacht vom 13. zum 14. d. Mts. eine Wanduhr gestohlen.

Ich ersuche daher Diejenigen, welche über den Verbleib des gestohlenen Gutes oder die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 24. September 1874.

Der Staatsanwalt: Hellweg.

1296. 1266. In der Zeit vom 25. bis 28. August d. J. sind zu Hüls aus einem Gebäude mittelst Erbrechen eines Behältnisses folgende Gegenstände gestohlen worden: 5 leinene Hemde gez. mit rothem Garn C. G., 2 Paar goldene Manschettenknöpfe, 3 kupferne Manschettenknöpfe, 1 schwarze neue Tuchhose, 4 leinene Vorhemde und 265 Stück Cigarren.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Cleve, den 28. September 1874.

Der Untersuchungsrichter: Stickers.

1297. 1273. Es sind entwendet:

1) In der Zeit vom 6. zum 15. d. Mts. dem Ziegeleibesitzer L. Büttmann hier Folgendes von seiner Ziegelei in der Aue, 10 leinene Betttücher, gez. P. oder L. P., 5 wollene Decken und einige Pfund brauner Seife.

2) Dem Wiegemeister Peter Heinrich Engels zu Duisburg am 9. d. Mts. 10 holländische Gulden, bestehend in zwei $2\frac{1}{2}$ -Guldenstücken, vier 1-Gulden- und vier $\frac{1}{4}$ -Guldenstücken, sowie eine goldene Panzerhalbkette mit Schieber, auf welchem sich eine kleine Eindrückung befindet, sowie ein kleiner Ring zum Anhängen eines Uhrschlüssels.

3) Dem Fabrikarbeiter Johann Ditandy zu Duisburg in der Nacht vom 14. zum 15. d. Mts. eine silberne Cylinderuhr von mittlerer Größe, mit weißem Zifferblatt, römischen Zahlen und Sekundenzeiger nebst daran befestigtem ledernen Riemen, ferner ein schwarzledernes Portemonnaie mit gelbem Bügel und einem Inhalte von 1 Thlr. 25 Sgr., bestehend in einem harten Thaler und fünf 5-Groschenstücken.

4) Dem Fabrikarbeiter Anton Aneip zu Duisburg in derselben Nacht 1. eine dunkelbraune Tuchweste mit schmalen schwarzbraunen Streifen und einer Reihe schwarz überzogener Knöpfe, 2. eine Tuchhose von ähnlichem Stoffe, 3. ein Paar neue weiße, gelb und roth gestreifte Hosenträger, 4. ein rothbaumwollenes Taschentuch mit weißen Punkten.

5) Dem Fabrikarbeiter Wilhelm Hein zu Duisburg in der Nacht vom 17. zum 18. d. Mts. folgende Gegenstände: 1. eine silberne mittelgroße Anteruhr mit Goldrand, weißem Zifferblatt, Sekundenzeiger und römischen Zahlen. Auf der Außenseite des Deckels befindet sich die Figur eines Pferdes, in welches ein Name eingekrafft ist. Die Nummer der Uhr, an welche letzterer noch eine braunlederne Schnur befestigt war, ist 17,257, 2. ein schwarzer Tuchrock mit einer Reihe schwarz überzogener Knöpfe und schwarzem Orleansfutter, 3. eine neue schwarzseidene Mütze, 4. eine braune Buxkinhose mit schmalen schwarzen Streifen, 5. eine desgl. Weste, im Rücken mit gelbem Futter versehen, 6. eine ovale goldene Brosche mit einem Loch in der Mitte, 7. ein goldener Ring mit 3 blauen Steinchen — ein viertes fehlt, — 8. eine dreisträngige, circa 12 Zoll lange Haarkette mit einem goldenen Schieber und einem goldenen Uhrschlüssel in Form einer Kanone, 9. eine halblange Tabakspfeife von Horn mit hölzernem Kopf.

Ich ersuche daher Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, mit dem Bemerkten, daß der unter 1) genannte Bestohlene auf die Entdeckung der Diebe eine Belohnung von 10 Thalern ausgesetzt hat.

Wesel, den 26. September 1874.

Der Staats - Anwalt.

Personal-Chronik.

1298. 1277. A. Communalverwaltung.
Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Duhr ist auf Grund des §. 32 ad 2 der Städte-Ordnung zum ersten Beigeordneten der Stadt Süchteln ernannt worden.

B. Medicinalverwaltung.

Dem Apotheker Fr. W. Leochen aus Crefeld ist die Concession zur Uebernahme der bisherigen Retzstoeter'schen Apotheke zu M.-Gladbach erteilt worden.

1299. 1256. Personal-Chronik
der königlichen General-Commission zu Münster.
Des Kaisers und Königs Majestät haben dem

1301. 1278. **Zusammenstellung**
der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 67, 68 und 69 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Regierungs-Rath Reiche den Character als Geheimer
Regierungs-Rath Allerhöchst verliehen.

Patente.

1300. 1260. Den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 18. September 1874 ein Patent auf eine Straßen-Rehrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammen-
setzung, ohne Jemanden in der Anwendung be-
kannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Zweiter Lehrer an der katholischen Volksschule in Neuenhausen bei Grevenbroich.	275 Thaler incl. Miethsentschädigung.	sofort	2926
Zweiter Lehrer an der katholischen Volksschule in Gустorf.	250 Thaler u. 20 Thaler Miethsentschädigung.	—	2927
Lehrer an der zweiten gem. Unterklasse der kathol. Schule in Ueberruhr.	400 Thaler u. 50 resp. 75 Thaler Miethsentschädigung, sowie 40 Thaler für Heizung etc.	9/10	2928
Lehrerin, Behufs Fortführung der kathol. höheren Töchter'schule in Geldern.	400 Thaler und freie Wohnung.	balbigst	2929
Lehrerin an der Parallel-Unterklasse der katholischen Mädchenschule in Geldern.	220 Thaler u. 65 Thaler Mieths-etc. Entschädigung.	balbigst	2930
Zweiter Lehrer an der dreiklassigen kathol. Knabenschule am Schultheißenhof zu Biersen.	400 Thaler, nach 10 Jahren um 50 Thaler steigend, sowie freie Wohnung nebst Garten und 30 Thaler für Heizung etc.	10/10	2961
Lehrer an der kathol. Volksschule in Rotthausen, Pfarrei Gelsenkirchen.	400 Thaler, jährlich um 15 Thaler bis 700 Thaler steigend, sowie freie Wohnung oder Miethsentschädigung.	10/10	2962
Lehrer an der zweiten Klasse der dreiklassigen evang. Volksschule in Gräfrath bei Solingen.	400 Thaler.	—	2963
Lehrer an der zweiten gem. Klasse der katholischen Volksschule in Wanlo.	300 Thaler und 25 Thaler Miethsentschädigung.	—	2964
Lehrerin an der oberen Mädchenklasse der kathol. Volksschule in Steinbüchel, Bürgermeisterei Schlebusch.	240 Thaler und freie Wohnung.	schleun.	2965
Lehrerin an der ersten Klasse der kathol. Mädchenschule in Weeze.	250 Thaler u. 48 Thaler Miethsentschädigung.	balbigst	2966
Zweiter Lehrer an der evang. Volksschule in Kohlfurth, Kreis Mettmann.	400 Thaler und freie Wohnung.	—	2967